

Jugendstrafvollzug und die Folgen

Dr. DANIELA HOSSER

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006, das den Gesetzgeber zur Schaffung einer eigenen gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug bis Ende 2007 aufrief, und der Föderalismusreform, welche die Zuständigkeit für den Strafvollzug im Sommer 2006 vom Bund auf die Länder übertrug, arbeiten die Bundesländer fieberhaft an Entwürfen für ein Jugendstrafvollzugsgesetz. In dieser Situation stellt sich für viele Praktiker und Vollzugsexperten die bange Frage, in welche Richtung sich der deutsche Jugendstrafvollzug aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen entwickeln wird. Angesichts einer in der Gesellschaft insgesamt zunehmenden Strahfärte wird befürchtet, dass das bisherige Vollzugsziel der Erziehung aufgegeben und der Leitgedanke der individuellen Förderung durch stärker an Sicherheits- und Finanzinteressen orientierte Erwägungen aufgeweicht wird. Da mag es als beruhigend empfunden werden, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug ausdrücklich forderte, dass sich die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs und die vollzuglichen Maßnahmen an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren haben.¹ Obwohl die Wirkungsforschung zum Jugendstrafvollzug insgesamt eher begrenzt ist, liegen inzwischen Studien vor, die durchaus evidenzbasierte sachdienliche Hinweise für die Debatte um den Jugendstrafvollzug liefern können. In diesem Sinne möchte der folgende Beitrag, auf der Grundlage ausgewählter empirischer Befunde einer aktuellen Längsschnittuntersuchung aus dem deutschen Jugendstraf-

¹ BVerfG, Urteil v. 31.5.2006 – 2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04, NJW 2006, S. 293.

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs200605312bvr167304.html>

vollzug, Empfehlungen für eine förderliche Ausgestaltung des Vollzugs ableiten.²

1. Längsschnittforschung im deutschen Jugendstrafvollzug

Die Studie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“, die seit 2004 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wird, setzt eine bereits 1997 begonnene Längsschnittuntersuchung zum Jugendstrafvollzug fort.³ Ziel des noch bis 2009 laufenden Projekts ist die Untersuchung der kurz- und langfristigen Folgen, welche eine Jugendstrafe für die weitere individuelle und soziale Entwicklung der Inhaftierten hat. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Identifizierung solcher Faktoren, die der weiteren Entwicklung, insbesondere der Legalbewährung, förderlich oder abträglich sind. Im Einzelnen soll geprüft werden, welchen Einfluss (a) die Persönlichkeitsmerkmale der Inhaftierten, (b) deren Entwicklung im Verlauf der Haft, (c) die Haftbedingungen und (d) der soziale Kontext nach Haftentlassung auf die weitere Entwicklung nehmen.

Zu diesem Zweck wurden seit 1998 über 2000 Inhaftierte aus sechs verschiedenen Jugendanstalten in Norddeutschland im Rahmen von ausführlichen standardisierten Face-to-Face-Interviews während ihrer Strafhaft wiederholt befragt. Durch die Auswahl möglichst heterogener Anstalten aus verschiedenen Bundesländern (Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt) wurde versucht, ein möglichst zutreffendes Bild der Verhältnisse im deutschen Jugendstrafvollzug zu zeichnen. An der Untersuchung konnten deutsche, männliche Erstverbreüer im Alter von 14 bis 24 Jahren teilnehmen.⁴ Die Teil-

² Vgl. auch Hosser, D./Höyneck, T.: Jugendstrafvollzugsgesetzgebung im „empirischen Blindflug“? Orientierungspunkte aus dem KFN-Forschungsprojekt Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (im Erscheinen).

³ Greve, W./Hosser, D.: Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1998, S. 83-103.

⁴ Ursprünglich sollten ausländische und weibliche Inhaftierte im Rahmen von kleineren Begleitprojekten später in die Untersuchung miteinbezogen werden, was aber letztlich an mangelnder Finanzierung scheiterte.

nahme an der Untersuchung war freiwillig und wurde honoriert. Die Inhaftierten wurden bei ihrer Neuaufnahme in den beteiligten Anstalten nach ihrer Bereitschaft, sich an der Studie zu beteiligen, gefragt; weniger als jeder 10. Angesprochene lehnte dies ab.

Um Entwicklungsprozesse in Haft abbilden zu können, wurde ein erstes Interview zu Beginn der Haft (in den ersten vier Haftwochen) durchgeführt, ein weiteres Gespräch fand nach einer Eingewöhnungszeit von ca. 3 - 4 Haftmonaten statt. Wann immer möglich, folgte ein drittes Interview kurz vor der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, wobei zu diesem Zeitpunkt nur noch 42% der bereits Befragten (N = 891) erreicht werden konnten. Die relativ hohe Anzahl an Ausfällen resultierte allerdings nicht aus Teilnahmeverweigerungen, sondern aus der Tatsache, dass Verlegungen oder Entlassungsentscheidungen oftmals so unvermittelt getroffen wurden, dass ein Interviewtermin in vielen Fällen nicht mehr rechtzeitig vereinbart werden konnte. Analysen zum Stichprobenausfall lassen aber erkennen, dass sich zweimalig in Haft befragte Straftäter von dreimalig befragten Untersuchungsteilnehmern nicht hinsichtlich relevanter sozialer und individueller Merkmale unterscheiden; folglich liegen keine systematischen Stichprobenausfälle vor. Nach der Haftentlassung wurde dann mehr als die Hälfte der Befragten wenigstens noch ein weiteres Mal mittels eines Telefon- oder eines Face-to-face-Interviews befragt. Ca. 250 der Projektteilnehmer nahmen während der Verbüßung einer wiederholten Haftstrafe ein weiteres Mal an einem Interview teil. Ergänzend zu den Befragungsdaten wurden außerdem die Gefangenenpersonalakten der Teilnehmer analysiert und regelmäßige Anfragen an das Bundeszentralregister gestellt. Für das Gros der Stichprobe können inzwischen Aussagen über einen Zeitraum von 48 Monaten nach Entlassung aus der ersten Strafhaft getroffen werden.

Die Insassen waren zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung zwischen 14 und 24 Jahren alt, das Durchschnittsalter lag bei knapp 20 Jahren. Ein Zehntel der Projektteilnehmer (8,7%) waren Aussiedler vor allem aus osteuropäischen Ländern. Die Haftzeit betrug im Mittel 17 Monate,

wobei Strafen über den gesamten, gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen hinweg, von 6 Monaten bis 10 Jahren, in der Stichprobe vertreten waren. Die Hälfte der Projektteilnehmer (51,6%) war aufgrund von Gewaltdelikten inhaftiert worden, darunter 1,7% Sexualdelikte. Ein Drittel (35,2%) der Inhaftierten war wegen Eigentumsdelikten verurteilt worden, weitere 4,7% aufgrund von Drogendelikten. Die übrigen Befragten hatten Straftaten wie Verkehrsdelikte oder Sachbeschädigungen etc. begangen.

2. Empirische Befunde aus dem Jugendstrafvollzug

Die nachfolgend dargestellten Befunde bilden lediglich einen kleinen Ausschnitt der bisherigen Erkenntnisse der zuvor beschriebenen Längsschnittstudie aus dem Jugendstrafvollzug ab. Weitere Arbeiten sind den Projektseiten im Internet zu entnehmen.⁵

2.1 Haft allein hat keine resozialisierende Wirkung

Einer der wesentlichen Befunde der Untersuchung ist es, dass sich auf Gruppenebene betrachtet keine positiven Veränderungen antisozialer Einstellungen und Verhaltenstendenzen im Haftverlauf feststellen lassen. Die anhand standardisierter Skalen erfassten durchschnittlichen Ausprägungen der Normorientierung, des moralischen Urteilsvermögens oder der Aggressivität bleiben von Haftbeginn bis zur Entlassung nahezu unverändert.⁶ Nach der Haftentlassung ist hingegen eine signifikante Verbesserung in diesen Bereichen zu beobachten, die sich in höherer Normakzeptanz, geringerer Aggressivität und gesteigertem moralischen Urteilsvermögen ausdrückt und auch innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nach Haftentlassung stabil bleibt. Bei denjenigen Straftätern, die nach der Entlassung aus der ersten Jugendstrafe erneut inhaftiert wurden, sanken die Werte in den entsprechenden Merkmalsbereichen allerdings wieder auf das ur-

⁵ www.kfn.de/Forschungsbereiche_und_Projekte/Strafvollzug/Entwicklungsfolgen_der_Jugendstrafe.htm.

⁶ Hossler, D./Greve, W.: Entwicklung junger Männer in Strafhaft: zwischen Anpassung und Widerstand. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2002, S. 429 – 434.

sprünglich bereits im Rahmen der ersten Inhaftierung festgestellte Ausgangsniveau. Die Annahme, dass allein durch die Verhängung einer Haftstrafe jugendliches Fehlverhalten korrigiert werden kann, ist damit zurückzuweisen.

2.2 Soziale Entwicklung setzt Freiräume voraus

Der Befund einer scheinbaren Verfestigung sozialer Fehlentwicklung in Haft darf aber nicht zu der Fehlannahme verleiten, dass im Vollzug keinerlei positive Beeinflussung der Inhaftierten möglich wäre. Differenziertere Analysen lassen vielmehr durchaus unterschiedliche Entwicklungsmuster in Abhängigkeit von spezifischen Haftbedingungen erkennen. Zwar unterscheiden sich die einbezogenen geschlossenen Anstalten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung der Inhaftierten nicht bedeutsam voneinander, jedoch zeigen sich unterschiedliche Entwicklungsmuster in Abhängigkeit davon, wie sehr die einzelnen Gefangenen durch die Haft in ihrer altergerechten Entwicklung beeinträchtigt werden. Eine altersgerechte Entwicklung vorausgesetzt, wäre im Jugend- und frühen Erwachsenenalter ein deutlicher Anstieg des subjektiven Autonomieerlebens zu erwarten,⁷ das die größer werdenden Handlungs- und Entscheidungsspielräume dieser Lebensphase widerspiegelt. Die empirischen Befunde zeigen jedoch, dass im Durchschnitt das Autonomieempfinden im Verlauf der Jugendstrafe sinkt. Nimmt aber im Haftverlauf das Gefühl zu, in der eigenen Autonomie unverhältnismäßig eingeschränkt zu werden, sinkt gleichzeitig die Bereitschaft zur Akzeptanz von gesellschaftlichen Normen und Regeln. Kurz gesagt, sind negative Auswirkungen der Jugendstrafe dann festzustellen, wenn in der Wahrnehmung der Inhaftierten Repressionen überwiegen und dem Einzelnen nur unzureichende Handlungs- und Entscheidungsspielräume gewährt werden. Ein Verlust an Autonomie im Haftverlauf geht dabei auch mit einer gesteigerten Feinseligkeitserwartung gegenüber den Bediensteten einher. Inwieweit Behandlungsmotivation, Veränderungsbereitschaft und Leistungsstreben davon ebenfalls ne-

gativ betroffen sind, ist noch in weiteren Analysen zu prüfen. Während unnötig begrenzte Entscheidungs- und Handlungsspielräume und damit einhergehende mangelnde Möglichkeiten zur Verantwortungsübernahme folglich mit negativen Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe einhergehen, finden sich positive Entwicklungstendenzen bei solchen Inhaftierten, die sich im Bereich des Autonomieerlebens altersgemäß entwickeln. Das Gefühl anerkannt und ernst genommen zu werden, fördert die Bereitschaft, sich an soziale Regeln und gesellschaftliche Konventionen zu halten.

2.3 Individuelle Förderung erfordert ausreichende Ressourcen

Aufgrund der Gefahr einer Entwicklungsbeeinträchtigung in Haft ist besonderes Augenmerk auf die kompensierende individuelle Förderung der einzelnen Gefangenen zu legen. Im Jugendstrafvollzug kommt dabei dem Bereich der schulischen und beruflichen Qualifizierung die größte Bedeutung zu. Der erfolgreiche Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung in Haft kann erheblich zur Senkung der Rückfallquoten beitragen. Obwohl 30% der Teilnehmer der Längsschnittstudie eine schulische Maßnahme in Haft durchliefen, konnten nur 7% einen regulären schulischen Abschluss erwerben. 44% der Befragten nahmen zwar an einer beruflichen Weiterqualifizierung teil, aber nur 9% erreichten einen Abschluss. Die Gründe dafür sind den erheblichen Lern- und Leistungsproblemen der meisten Inhaftierten sowie kurzen Haftzeiten geschuldet. Dies führt dazu, dass die Anstalten notgedrungen vor allem vermehrt modulare Weiterbildungskurse anbieten, denen auf dem Arbeitsmarkt aber nicht der gleiche Stellenwert zukommt wie regulären berufsqualifizierenden Abschlüssen. Weiterbildungsmaßnahmen im Vollzug sind nun aber nicht per se rückfallvermeidend. Eine rückfallpräventive Wirkung kommt ihnen erst dann zu, wenn es gelingt, die Inhaftierten möglichst direkt im Anschluss an die Haftentlassung in ein festes Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu vermitteln.⁸ Laut den Gefangenenpersonalakten verließen aber 59 % der Untersuchungsteilneh-

⁷ Hofer, M.: Autonomie. In: Silbereisen, R..K./Hasselhorn, M. (Hrsg.): Psychologie des Jugend- und frühen Erwachsenenalters. Enzyklopädie Psychologie, Serie V: Entwicklung, Band 5. Göttingen 2007.

⁸ Wirth, W.: Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Haftentlassene: die Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT. In: Dessecker, A. (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. Wiesbaden 2007, S. 257 – 275.

mer der Längsschnittstudie die Anstalt, ohne dass eine Beschäftigung oder eine Ausbildung nach der Entlassung gesichert war oder auch nur vage in Aussicht stand. Dies verweist zum einen auf die schlechte Arbeitsmarktsituation, zum anderen aber auch auf Defizite bei der Entlassungsvorbereitung im Jugendstrafvollzug. Damit korrespondiert, dass nur 57 % der befragten Untersuchungsteilnehmer überhaupt angaben, im Rahmen spezieller Maßnahme auf die Entlassung vorbereitet worden zu sein. Als Maßnahmen wurden dabei im weitesten Sinne alle in der Anstalt durchgeführten oder von der Anstalt initiierten Gespräche, Kontakte, Besuche, Gruppen- oder Beratungsangebote verstanden, die der Vorbereitung auf die Entlassung dienen bzw. die Nachentlassungssituation zum Thema hatten.

Insgesamt ließ sich feststellen, dass trotz der Anstrengungen der letzten Jahre das Angebot an Behandlungs- und Beratungsangeboten im Jugendstrafvollzug noch immer zu knapp bemessen ist. Zwar existierte in den einbezogenen Anstalten eine kaum überschaubare Fülle unterschiedlicher Trainingskurse und Beratungsgruppen, allerdings handelte es sich hierbei größtenteils um weitgehend unstrukturierte Maßnahmen, die nach Erkenntnissen der internationalen Evaluationsforschung nicht effektiv im Hinblick auf die Rückfallvermeidung sind.⁹ Solche Maßnahmen mögen zwar im Sinne eines niedrigschwiligen ersten Angebotes oder als Krisenintervention trotzdem sinnvoll sein, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass viele Inhaftierte aber durchaus tiefgreifende Sozialisations- und Verhaltensprobleme aufweisen, sind sie im Sinne einer Behandlung keinesfalls ausreichend.¹⁰ Laut Aktenlage verlässt zudem ein Drittel der erstmalig inhaftierten deutschen Gefangenen den Jugendstrafvollzug, ohne an einer einzigen Maßnahme aus dem Spektrum an Trainingskursen, therapeutischen Angeboten, Drogen- oder Schuldnerberatung, Gesprächskreisen etc. teilgenommen zu haben. Ein gutes Drittel der Inhaftierten nahm an einem strukturierten Angebot (soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Trainings, Sozialtherapie, Suchttherapie) teil. Alle untersuch-

ten Anstalten bieten diese Maßnahmen zwar an, die Anzahl an Plätzen pro Anstalt ist allerdings sehr begrenzt. Bei der Implementierung neuer Angebote im Jugendstrafvollzug ist daher strukturierten kognitiv-behavioralen Maßnahmen, die sich in internationalen Studien als effektiv erwiesen haben, Vorrang einzuräumen. Zudem sind alle Maßnahmen im Hinblick auf ihre Effektivität zu evaluieren, damit die vorhandenen knappen Ressourcen auch wirklich sinnvoll eingesetzt werden.

3. Fazit

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus den vorgestellten Befunden für die Gestaltung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes ableiten?

(1) Fördern ohne Wenn und Aber

Da allein durch den Umstand der Inhaftierung kein resozialisierender Effekt zu erzielen ist, muss die gesamte Vollzugsgestaltung im Sinne des Erziehungsgedankens konsequent auf die individuelle Förderung der Inhaftierten ausgerichtet werden. Die Förderung jedes einzelnen Gefangenen ist dabei nicht an die Erfüllung von Forderungen zu knüpfen. Behandlungsmotivation und Mitarbeitsfähigkeit sind bei jungen Menschen nicht als Voraussetzung für den Zugang zu Qualifizierungs- und Behandlungsangeboten zu betrachten, vielmehr muss der erste Schritt jeglicher Intervention im Jugendstrafvollzug die Herstellung von Veränderungsbereitschaft sein. Mangelnde Mitarbeitsbereitschaft resultiert bei den jungen Männern häufig aus irrigen Vorstellungen über Ablauf und Inhalte solcher Maßnahmen, aus Versagensängsten, dem Unwillen, sich als „behandlungsbedürftig“ zu betrachten, oder einem (berechtigten) Misstrauen, das durch vorherige negative Institutionen- und Behandlungserfahrungen genährt wird. Der Vollzug ist daher zur Bereitstellung von Angeboten anzuhalten, die gezielt auf diese Voraussetzungen und Bedürfnisse der Teilnehmer abgestimmt sind, um sie dort abzuholen, wo sie stehen. Werden Gefangene, zu Recht oder zu Unrecht, als unmotiviert und nicht mitarbeitfähig klassifiziert, fördert dies hingegen Gefühle der Ausgrenzung und erhöht die Gefahr, dass gerade besonders förderbedürftige Gefangene nur verwahrt werden. Dies erscheint nicht nur vor dem

⁹ Redondo Illescas, S./Sánchez-Meca, J./Garrido Genovés, V.: Treatment of offenders and recidivism: Assessment of the effectiveness of programmes applied in Europe. *Psychology in Spain* 2001, S. 47 – 62.

¹⁰ Hossler, D./Bosold, C.: Behandlung im Jugendstrafvollzug. In: Steller, M./Volbert, R. (Hrsg.): *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen 2007.

Hintergrund der besonderen Verantwortung, die dem Jugendstrafvollzug für die Entwicklung junger Menschen zukommt, inakzeptabel, sondern erhöht letztlich auch das Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung.

(2) *Freiräume schaffen, Restriktionen minimieren*

Der Vollzug muss sich zu einer anregenden Lernumgebung entwickeln.¹¹ Ein von den Gefangenen positiv bewertetes Anstaltsklima wirkt positiv auf die sozialen Einstellungen und das Sozialverhalten der Inhaftierten zurück. Umgekehrt gefährden feindselige Beziehungen zu den Bediensteten die Resozialisierung. Sämtliche Maßnahmen, die das Machtgefälle und die systemimmanenten Gräben zwischen Bediensteten und Gefangenen weiter vergrößern, wie das Tragen von Schusswaffen oder ein restriktiver Umgang mit Post oder Gebrauchsgegenständen, sind daher zu vermeiden. Dadurch vermeintlich gewonnene Sicherheiten und Zeitersparnis dürften durch negative Auswirkungen auf das Anstaltsklima und verstärkte Subkulturprobleme bei weitem übertroffen werden.

Soziales Handeln muss außerdem im realen Alltag erprobt und eingeübt werden. Die Absolvierung sozialer Trainingskurse allein reicht nicht aus und hat für sich genommen auch keine rückfallpräventive Wirkung. Der Wohngruppenvollzug als soziales Lernfeld sollte daher im Vollzug der Regelfall sein. Da offenere Vollzugsstrukturen allerdings auch das Risiko gewaltsamer Übergriffe auf Mitgefangene und Bedienstete erhöhen können, sind flankierende gewaltpräventive Maßnahmen zu implementieren. Hierzu zählt die Beschränkung der Wohngruppengröße auf maximal acht Gefangene, die Verfügbarkeit von Einzelhafräumen für jeden Gefangenen, ein ausreichender Personalschlüssel und fest zugeordnete, gut qualifizierte Betreuer teams pro Wohngruppe, die Organisation des Gemeinschaftslebens in der Wohngruppe nach sozialtherapeutischen Gesichtspunkten bzw. unter

¹¹ Walter, J.: Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 (Teil 1). Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2006, S. 236 – 244; Walter, J., a.a. O. (Teil 2), S. 249 – 257.

Gewährung weitgehender Mitwirkungsrechte und ausreichender Gruppenaktivitäten.¹² Ein Ausschluss aus der Gemeinschaft und eine Beschränkung aller sozialen Kontakte, egal ob persönlich, telefonisch oder postalisch, darf allenfalls aus Erwägungen der kurzfristigen Gefahrenabwehr, nicht aber aus disziplinarischen Gründen erfolgen. Da erst soziales Handeln soziales Handeln ermöglicht, ist einem übermäßigen sozialen Rückzug der Gefangenen oder unverhältnismäßigem Medienkonsum ebenfalls vorzubeugen, stattdessen ist für sinnvolle Formen der Freizeitgestaltung Sorge zu tragen.

Insgesamt gilt es, im Vollzug mehr Handlungsspielräume zu schaffen und die Inhaftierten in die konkrete Gestaltung des Vollzugsalltages, aber auch in die Erstellung ihres individuellen Erziehungs- und Förderplans aktiv einzubeziehen. Alle vollzuglichen Entscheidungen sind den Gefangenen gegenüber transparent zu machen und zu begründen, damit dem Eindruck ungerechtfertigter Gängeleien entgegengewirkt wird. Die in einigen Länderentwürfen vorgesehene „*Erörterung*“ des Vollzugsplanes und der Fortschreibungen mit den Gefangenen, die zu sinnvollen Anregungen und Vorschlägen lediglich „*ermutigt*“ werden sollen, fordert vom Vollzug diesen aktiven Einbezug nicht ausreichend explizit ein.

Die sozialen Kontakte der Inhaftierten dürfen außerdem nicht auf den Vollzug beschränkt werden. Die KFN-Befunde zeigen, dass Kontakte zu Personen außerhalb des Vollzuges dazu beitragen, normgerechtes Verhalten der Inhaftierten zu fördern.¹³ Sie stabilisieren außerdem das psychische Befinden der Inhaftierten und fördern damit deren Veränderungsmotivation und Leistungsfähigkeit. Die Wahrnehmung sozialer Unterstützung von anderen Personen als den Mitgefangenen begünstigt insgesamt die Anpassung an gesellschaftliche Regeln und Konventionen. Die Angehörigen sind deshalb nicht nur zu Beginn und Ende, sondern wann immer möglich fortwährend in die Voll-

¹² Walter, J.: Demokratie und Moralentwicklung im Jugendstrafvollzug? Das Just-Community-Projekt in der JVA Adelsheim – ein Praxisbericht. Neue Kriminalpolitik 2003, S. 138 – 141.

¹³ Hossler, D.: Soziale Unterstützung im Strafvollzug. Hafterleben und protektive Faktoren bei jungen Männern. Baden-Baden 2001.

zugsarbeit einzubinden. Da viele Inhaftierte auf Grund der heimatfernen Unterbringung jedoch nur selten Kontakt zu ihren Familien bzw. früheren Bezugspersonen unterhalten, ist der Vollzug so offen zu gestalten, dass alternative Sozialkontakte zu externen, möglichst gleichaltrigen Personen aufgebaut werden können.

(3) Vorbereiten für ein Leben in Freiheit

Trotz bestehender Probleme ist die Förderung der Inhaftierten unbestritten ein wichtiges Anliegen des Jugendstrafvollzugs, an dem engagiert gearbeitet wird. Für einige Inhaftierte dürfte die Jugendstrafe, die eben keine einfachen Flucht- und Ausweichmöglichkeiten bietet, erstmalig die Chance eröffnen, längerfristig an sich zu arbeiten und subjektive Lern- und Entwicklungsfortschritte zu erfahren. Auch dies wird aber dann zum Problem, wenn die im Vollzug erworbenen Kompetenzen nicht anschlussfähig an das Leben in Freiheit sind.¹⁴ Der Eindruck, sich verändert zu haben, aber auf dem Arbeitsmarkt trotzdem chancenlos zu sein, führt zu Frustrationen und macht den Rückfall in alte Verhaltensmuster mehr als wahrscheinlich. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, muss die gesamte Haft von Beginn an konsequent auf das Leben in Freiheit vorbereiten. Hierzu zählt vor allem eine Vermittlung in geregelte Beschäftigungs- und Betreuungsverhältnisse sowie eine langfristige Nachsorge; zumindest muss eine umfassende Entlassungsvorbereitung für alle Inhaftierten ermöglicht werden. Dabei gehört zu einer gründlichen Vorbereitung auch das Erproben der erworbenen Kompetenzen im tatsächlichen Leben. Lockerungen und Sonderurlaub sind in diesem Sinne nicht als Vergünstigungen, sondern als notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung anzusehen, die den Transfer der in Haft erlernten Fähigkeiten in die Realität fördern sollen.

¹⁴ Bereswil, M.: Begrenzte Autonomie. Die biografische Erfahrung von Geschlossenheit zwischen Bindung und Bindungslosigkeit. In: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für die Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. – 28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach 2006, S. 240 – 261.